

Volksvertretungen nicht als Parlamente konzipiert und zu betrachten, sondern als Verkörperung des Bündnisses, des gemeinsamen Willens und der Zusammenarbeit aller politischen Kräfte des Volkes. In ihrer Tätigkeit und durch sie wird die Gemeinsamkeit der Grundinteressen aller Klassen und Schichten des Volkes unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei staatlich zum Ausdruck gebracht und verwirklicht. In den Entscheidungen der Volksvertretungen werden die objektiv notwendigen Schritte und Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung als verbindliche Zielstellungen und Verhaltensregeln für alle Bürger, staatlichen Organe, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen festgelegt.

1. *Absatz 1 bestimmt, daß die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen ausüben. Damit sind zwei für den sozialistischen Staat entscheidende Grundsätze verfassungsrechtlich festgelegt.*

Erstens besagt die Bestimmung, wonach die Macht durch die Volksvertretungen ausgeübt wird, unmißverständlich, daß jede staatliche Machtausübung entweder durch die Volksvertretungen unmittelbar oder ausschließlich in ihrem Auftrage und mit ihrer ausdrücklichen Vollmacht erfolgt. Es ist ausgeschlossen, daß - wie in bürgerlichen Staaten - andere staatliche Organe neben, außerhalb oder unabhängig von den Volksvertretungen irgendwelche staatliche Machtfunktion ausüben können. Diese Festlegung ist auf Grund der bitteren Erfahrungen der imperialistischen Vergangenheit unseres Volkes und angesichts der imperialistischen Gegenwart in Westdeutschland von entscheidender Bedeutung. Bekanntlich maßte sich z. B. im imperialistischen Deutschland eine reaktionäre Justiz das Recht an, Gesetze des Reichstages auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und selbstherrlich zu entscheiden, ob sie diese Gesetze befolgt oder nicht. Unter der Losung des „Rechtsstaates“ betrieb diese Justiz die offene Begünstigung des Nazifaschismus und den hemmungslosen Terror gegen die Arbeiterklasse.¹ Gleichermäßen konnte im imperialistischen Deutschland auch die vom Parlament nahezu unabhängige Exekutive nach ihrem Gutdünken Militär und Polizei einsetzen, um fortschrittliche demokratische Länderregierungen auseinanderzujagen, Parlamente

1 Vgl. K. Polak, „Die Weimarer Verfassung - ihre Errungenschaften und Mängel“, Reden und Aufsätze zur Entwicklung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, Berlin 1968, S. 209 ff.